



## Informationen zu Corona-Virus und Mini-Job

### **(1) Ich bin Minijobber und erkrankte am Corona-Virus. Bekomme ich Entgeltfortzahlung?**

Wenn Sie krank sind, zahlt der Arbeitgebende den regelmäßigen Lohn für den Zeitraum von bis zu sechs Wochen weiter. Dies gilt auch bei einer nachgewiesenen Corona-Erkrankung.

### **(2) Ich bin Minijobber und stehe unter Quarantäne. Bekomme ich trotzdem meinen Lohn?**

Sie sind nicht selbst erkrankt, jedoch von einem Arzt unter Quarantäne gestellt, somit findet das Infektionsschutzgesetz Anwendung. Sie bekommen für sechs Wochen den Verdienst weitergezahlt. Der Arbeitgeber kann sich die Erstattung der Kosten bei der zuständigen Gesundheitsbehörde zurückholen.

### **(3) Durch Corona muss ich mehr arbeiten und überschreite somit die 450-Euro-Grenze. Handelt es sich noch um einen Minijob?**

Wenn der Jahresverdienst die 5.400 Euro Grenze übersteigt, liegt nicht automatisch eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vor. Ein Minijob bleibt auch dann bestehen, wenn die Verdienstgrenze gelegentlich und nicht vorhersehbar überschritten wird.

Gelegentlich bedeutet: Nicht mehr als 3 Kalendermonate innerhalb eines Zeitjahres.

Unvorhersehbar heißt: Nicht im Voraus vereinbart.

Die Höhe des Verdienstes spielt bei der Überschreitung keine Rolle. Eine Obergrenze für das dreimalige Überschreiten gibt es nicht.

### **(4) Mein Arbeitgeber zahlt mir weiter die 450 EUR obwohl ich mehr arbeite. Was kann ich machen?**

Sie haben das Recht auf den vollen Lohn. Dokumentieren Sie genau Ihre Arbeitszeit und anschließend machen Sie Ihre Ansprüche geltend. Wenn Sie dabei Hilfe benötigen kontaktieren Sie bitte die Gewerkschaften, Betriebsräte, Beratungsstellen oder Anwälte.

### **(5) Gelten auch für Minijobber die Regelungen zum Kurzarbeitergeld?**

Nein. Das Kurzarbeitergeld erhalten nur Arbeitnehmende, die sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Minijobber erhalten kein Kurzarbeitergeld, weil sie arbeitslosenversicherungsfrei sind.

Wichtig! Sie müssen trotzdem Ihr Lohn erhalten.

### **(6) Kann ich mich als Minijobber vor der Kündigung schützen?**

Minijobber haben den gleichen Kündigungsschutz wie vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer. Das betrifft den allgemeinen Kündigungsschutz und den besonderen Kündigungsschutz.

Nach Erhalt der Kündigung, haben Sie 21 Tage (auch Samstage und Sonntage) um eine Kündigungsschutzklage bei dem Arbeitsgericht einzureichen.



Quelle: Übersetzung, Kürzung und Anpassung durch BemA  
[minijob-zentrale.de](https://minijob-zentrale.de) 2020-03-18

### Links:

Informationen [minijob-zentrale.de](https://minijob-zentrale.de) (Deutsch)

<https://blog.minijob-zentrale.de/2020/03/18/coronavirus-und-minijob-ihre-fragen-an-uns/>

FAQ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu Corona (mehrsprachig)

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html>

Infektionsschutzgesetz (Deutsch)

<https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/>

### Kontakte:

Anne Hafenstein (Deutsch, Englisch/English, Russisch/Русский)  
+49 159 01 83 09 03

Hendrik Lackus (Rumänisch/Romana)  
+49 159 01 38 098 99

Gabriela Ruzala (Polnisch/ Polski)  
+49 159 01 38 11 10

Pauline Lendrich (Deutsch, English/English, Arabisch)  
+49 159 01 38 09 06

Dzhemile Umerova (Englisch/English, Russisch/Русский, Ukrainisch/Український)  
+49 159 01 38 09 05

Das Projekt BemA wird gefördert durch:



EUROPÄISCHE UNION  
**ESF**  
Europäischer  
Sozialfonds



Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



Träger beider Projekt ist: